OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-190116/11/JS

Datum: Linz, 16. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, Deutschland, vom 12.10.2025 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.6.2025, GZ: BHSDBA-2023-140288/25-Spr, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Kostenvorauszahlungsauftrag in einer baurechtlichen Angelegenheit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Erlassung des angefochtenen Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) erstellte am 13.6.2025 den angefochtenen Bescheid, mit welchem gegenüber dem Beschwerdeführer die Anordnung der Ersatzvornahme (betreffend die Beseitigung der mangelhaften Neigung des Kamins und Erneuerung des schadhaften Kaminmauerwerks sowie -verputzes; Spruchpunkt I.) und die Vorauszahlung der Kosten dieser Ersatzvornahme in Höhe von 6.200 Euro (innerhalb von drei Monaten; Spruchpunkt II.) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) angeordnet wurden.

1.2. Am selben Tag erstellte die belangte Behörde auch ein Straferkenntnis (zu GZ: BHSD/924140008299/24) gegen den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (u. a. wegen nicht fristgerechter Instandsetzung des Kamins).

1.3. Die belangte Behörde beabsichtigte, die beiden Schriftstücke im Rahmen einer Rechtshilfe über die Regierung der Oberpfalz an den Beschwerdeführer in Deutschland zustellen zu lassen. Zu diesem Zweck schickte die belangte Behörde ein Ersuchen samt jeweils einer Ausfertigung der beiden Bescheide in einem Briefumschlag an die deutsche Rechtshilfestelle.

1.4. Die Regierung der Oberpfalz übermittelte dem Beschwerdeführer in der Folge mit einem Begleitschreiben vom 4.7.2025 lediglich das Straferkenntnis. Dieses wurde ihm am 8.7.2025 in einem Briefumschlag der Regierung der Oberpfalz zugestellt. Der angefochtene Bescheid wurde hingegen nicht mitgesandt.

1.5. Mit Schreiben vom 24.7.2025 erhob der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis fristgerecht Beschwerde.

1.6. Zur nachfolgenden Einforderung des Vorauszahlungsbetrages durch die belangte Behörde teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30.8.2025 mit, dass ihm keine derartige Forderung der belangten Behörde bekannt sei und begehrte mit E-Mail vom 17.9.2025 Akteneinsicht.

1.7. Nach Einsicht in den elektronischen Verfahrensakt der belangten Behörde erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12.10.2025 Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid. Darin brachte er u. a. vor, dass der am 8.7.2025 postalisch hinterlegte Briefumschlag neben dem Regierungsschreiben vom 4.7.2025 lediglich das Straferkenntnis enthalten habe und keine weiteren Schriftstücke. Den angefochtenen Bescheid habe er „erstmalig elektronisch am 18.9.2025 abgerufen“.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die von Amts wegen eingeholte Mitteilung der Regierung der Oberpfalz vom 4.12.2025 und in die vom Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerdeverhandlung vom 5.12.2025 vorgelegte Postsendung der Regierung der Oberpfalz im Original. In der Beschwerdeverhandlung wurde neben dem Beschwerdeführer auch die zuständige Sachbearbeiterin der belangten Behörde als Zeugin zur Frage der Rechtzeitigkeit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde einvernommen.

2.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

2.2.1. Die Feststellungen zu den Punkten 1.1. und 1.2. sowie 1.5. bis 1.7. gründen zwanglos auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden im Verfahrensakt der belangten Behörde.

2.2.2. Die Feststellungen zur Übermittlung der Schriftstücke an die ersuchte Rechtshilfestelle (Punkt 1.3.) gründen auf den glaubwürdigen Angaben der als Zeugin einvernommenen Sachbearbeiterin der belangten Behörde, die sich gut mit dem Verfahrensakt in Einklang bringen lassen. Damit korrespondierend war die dem Beschwerdeführer zugestellte Ausfertigung des Straferkenntnisses (im Papierformat DIN A4: 210 x 297 mm) in der Mitte gefaltet, wodurch es in den von der belangten Behörde verwendeten Briefumschlag (DIN C 5: 229 x 162 mm) passte.

2.2.3. Die Feststellungen zum Zustellvorgang (Punkt 1.4.) basieren auf der vom Beschwerdeführer im Original vorgelegten Postsendung der Regierung der Oberpfalz. Die ersuchte Rechtshilfestelle selbst machte zum Zustellvorgang keine Aufzeichnungen, da sie nach ihrer Mitteilung vom 4.12.2025 „nur weiterleitende Behörde sind“.

Einer besonderen Bedeutung kommt damit dem Begleitschreiben der Regierung der Oberpfalz vom 4.7.2025 an den Beschwerdeführer zu, in dem zu den „Anlagen“ angeführt ist: „1 Schriftstück“. Dazu kommt, dass sowohl das Begleitschreiben als auch das Straferkenntnis (zusätzlich) zweimal gefaltet waren, damit sie in den von der ersuchten Rechtshilfestelle verwendeten Briefumschlag (229 x 116 mm) passten.

Es ist daher beweiswürdigend davon auszugehen, dass die ersuchte Rechtshilfestelle den Briefumschlag der belangten Behörde öffnete und daraus (irrtümlicherweise) lediglich das Straferkenntnis neu kuvertierte.

Dafür spricht auch, dass der Beschwerdeführer im Juli 2025 nur gegen das Straferkenntnis Beschwerde erhob und bei erster Gelegenheit die belangte Behörde darauf hinwies, dass ihm der angefochtene Bescheid nicht bekannt sei.

2.3. Im Hinblick darauf erübrigte sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens und wurde eine solche von den Parteien auch nicht mehr beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

3.2. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Sie beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

3.3. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes zur meritorischen Erledigung einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 B-VG setzt im (wie hier) Einparteienverfahren demnach zwingend voraus, dass der angefochtene Bescheid erlassen, also dem Beschwerdeführer etwa rechtswirksam im Ausland zugestellt wurde (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 14 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwN).

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Kenntnisnahme von einem Bescheid (wie hier) im Zuge einer Akteneinsicht, den in der unterlassenen Zustellung gelegenen Verfahrensmangel nicht heilen. In diesem Fall ist vielmehr davon auszugehen, dass eine rechtsgültige Zustellung des Bescheides bisher nicht erfolgt ist. Die gegen den Bescheid erhobene Beschwerde ist in einem solchen Fall nicht als verspätet, sondern mangels rechtsgültiger Erlassung eines zugrundeliegenden Bescheides als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VwGH 18.11.2015, Ra 2015/17/0026; VwGH 16.10.2025, Ra 2025/08/0099; vgl. auch *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 18 Rz 26 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und *Götzl* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} [2017] zu § 7 VwGVG Rz 24b, wonach die bloße Kenntnisnahme des Inhalts oder der Existenz des Bescheids ohne formale Zustellung die Beschwerdefrist nach § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG noch nicht in Gang setzt).

3.5. Wie festgestellt, wurde der angefochtene Bescheid dem Beschwerdeführer nicht durch die ersuchte Rechtshilfestelle zugestellt. Er wurde dem Beschwerdeführer erst durch dessen elektronischer Akteneinsicht bekannt. Der angefochtene Bescheid wurde damit nicht gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

4. Der bloßen Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer durch die Zurückweisung seiner Beschwerde keinen Rechtsnachteil erleidet, da der angefochtene Bescheid ihm gegenüber noch keine

Rechtswirkungen entfalten konnte. Der belangten Behörde bleibt es freilich unbenommen, einen – allenfalls nach Ergänzung des Ermittlungsverfahrens - neuen Bescheid nach dem VVG zu erlassen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack